

# STUDIEN- UND AUSBILDUNGSVERTRAG

Studienbereich Wirtschaft  
zum Bachelor of Arts (B.A.) oder  
zum Bachelor of Science (B.Sc.)<sup>1</sup>

Zwischen

dem von der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
zugelassenen Ausbildungspartner (im folgenden Vertrag  
„Ausbildungsstätte“ genannt)

und dem / der an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Studierenden (im folgenden  
Vertrag „Studierender / Studierende“ genannt)

Fr. /  Hr. Name: .....

Vorname(n): ..... Nationalität: .....

Geboren am: ..... in: .....

Anschrift: .....

E-Mail: ..... Tel.Nr.: .....

Gesetzliche Vertreter bei Personen unter 18 Jahren<sup>1</sup>  
 Eltern       Vater       Mutter       Vormund

Namen, Vornamen  
der gesetzlichen Vertreter: .....

Anschrift: .....

wird zum Studium an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg

im Studiengang / in der Studienrichtung: .....

Folgendes vereinbart (Im Folgenden Nichtzutreffendes bitte streichen): <sup>3</sup>

## 1. GEGENSTAND DES VERTRAGES

Die Duale Hochschule Baden-Württemberg vermittelt durch die Verbindung des Studiums an der Studienakademie mit der praxisorientierten Ausbildung in den beteiligten Ausbildungsstätten (duales System) die Fähigkeit zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis. Gegenstand dieses Vertrages ist der Teil der Ausbildung, welcher nach dem Rahmenstudienplan des Studiengangs den Ausbildungsstätten<sup>4</sup> obliegt.

## 2. VERTRAGSDAUER

- 2.1. Das Vertragsverhältnis beginnt am 1. Oktober ..... und endet am 30. September .....
- 2.2. Kann das Prüfungsverfahren aus Gründen, die der / die Studierende nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb dieses Zeitraums abgeschlossen werden, so verlängert sich der Vertrag entsprechend, längstens um 2 Monate.
- 2.3. Besteht der / die Studierende die Bachelorprüfung in dem oben bezeichneten Studiengang nicht, so verlängert sich der Vertrag auf sein / ihr Verlangen bis zur nächsten Wiederholungsprüfung. Besteht der / die Studierende die zulässige(n) Wiederholungsprüfung(en) nicht, so endet der Vertrag mit dem Nichtbestehen der zulässigen Wiederholungsprüfung(en).

## 3. PROBEZEIT

- 3.1. Die Probezeit beträgt 3 Monate.
- 3.2. Die Zeiten des Studiums an der Studienakademie zählen nicht zur Probezeit, so dass diese Zeiten bei der Berechnung der Probezeit nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung, sofern die Ausbildung in der Ausbildungsstätte während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen wird.

## 4. DURCHFÜHRUNG DES STUDIUMS

- 4.1. Die Studienphasen werden an der Studienakademie ..... durchgeführt.
- 4.2. Die Ausbildungsphasen werden in ..... durchgeführt.

Die Ausbildungsstätte behält sich einen Einsatz in anderen Ausbildungsstätten und -orten vor, soweit dies zur Erreichung des Studien- und Ausbildungsziels erforderlich ist. Bei den internationalen Studiengängen sind bis zu sechs Monate Ausbildung im Ausland zu absolvieren (umfasst sowohl das Studium als auch die Ausbildung). Auch bei den deutschsprachigen Studiengängen kann es im Einzelfall zu einem Auslandseinsatz kommen, auf den jedoch kein Anspruch besteht. Die Ausbildungsphasen werden entsprechend der Rahmenvorgaben der Dualen Hochschule Baden-Württemberg absolviert und sind dem Studierenden durch die Ausbildungsstätte rechtzeitig mitzuteilen. Für die gesamte Dauer der Ausbildung wird ein individueller Ausbildungsplan erstellt.

- 4.3. Die Verknüpfung von Studien- und Ausbildungsphasen wird durch den Rahmenstudienplan des Studiengangs und durch die Studien- und Prüfungsordnung sichergestellt.

<sup>1</sup> Die Abschlussbezeichnung richtet sich nach dem Studiengang.

<sup>2</sup> Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

<sup>3</sup> Der Vertrag entfällt nur Rechtswirkungen, wenn der / die Studierende von der Hochschule gemäß § 60 des Landeshochschulgesetzes (LHG) immatrikuliert ist.

<sup>4</sup> Nach § 9 Abs. 1 Satz 6 LHG sind die Ausbildungsstätten Mitglieder der Dualen Hochschule nach Maßgabe des § 65b LHG.

## 5. PFLICHTEN DER AUSBILDUNGSSTÄTTE

Die Ausbildungsstätte verpflichtet sich,

### 5.1. Eignung

- dafür zu sorgen, dass die Ausbildungsstätte die von der Dualen Hochschule Baden-Württemberg festgelegten Eignungsvoraussetzungen erfüllt,  
- dafür zu sorgen, dass die Feststellung der Eignung der Ausbildungsstätte durch den Hochschulrat und die Überwachung der Eignung durch die für die Qualitätssicherung zuständigen Gremien und Personen ermöglicht wird und die hierfür notwendigen Auskünfte erteilt und Unterlagen vorgelegt werden sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätten gestattet wird;

### 5.2. Ausbildungsziel; Ausbildungsplan

- dafür zu sorgen, dass der / dem Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach dem Rahmenstudienplan des Studiengangs erforderlich sind,  
- die Ausbildung nach der diesem Vertrag beigefügten sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufes (Ausbildungsplan) so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

### 5.3. Ausbilder / Ausbilderin; Anleiter / Anleiterin

- geeignete Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen mit der Ausbildung zu beauftragen und der Studienakademie einen Ausbildungsverantwortlichen nach § 65 b Abs. 3 LHG zu benennen;

### 5.4. Rahmenstudienplan des Studiengangs

- dem / der Studierenden vor Beginn der Ausbildung den Rahmenstudienplan des Studiengangs zur Verfügung zu stellen;

### 5.5. Ausbildungsmittel

- dem / der Studierende(n) leihweise die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten erforderlich sind. Dies betrifft nicht Lernmittel, die für das Studium an der Studienakademie erforderlich sind;

### 5.6. Freistellung; Studium

- den Studierenden / die Studierende für die Studienphasen an der Studienakademie sowie für die Teilnahme an den Prüfungen, die außerhalb der Studienphasen stattfinden, freizustellen sowie zum Studium an der Studienakademie anzuhalten. Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte stattfinden;

### 5.7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

- dem / der Studierenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und dem Ausbildungsstand angemessen sind;

### 5.8. Anmeldung zur Zulassung und Immatrikulation

- den Studierenden / die Studierende zur Zulassung und zur Immatrikulation an der jeweiligen Studienakademie anzumelden;

## 6. VERGÜTUNG UND SONSTIGE LEISTUNGEN

6.1.	Die monatliche Vergütung des / der Studierenden beträgt	im 1. Studienjahr .....	Euro
		im 2. Studienjahr .....	Euro
		im 3. Studienjahr .....	Euro

6.2. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt.

### 6.3. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Die Ausbildungsstätte trägt die Kosten für die ihr nach dem Vertrag obliegenden Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß Ziffer 4.2., soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Der Umfang der Kostenerstattung richtet sich nach den einschlägigen Regelungen.

### 6.4. Berufskleidung

Wird von der Ausbildungsstätte besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihr zu Verfügung gestellt.

### 6.5. Fortzahlung der Vergütung

Dem / der Studierenden wird die Vergütung auch gezahlt

(1) für die Zeit der Freistellung gemäß Ziffer 5.6.,

(2) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er / sie

a) sich für die Ausbildung bereithält, diese aber ausfällt,

b) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Ausbildung teilnehmen kann,

c) aus einem sonstigen, in seiner / ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine / ihre Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis zu erfüllen.

## 7. PFLICHTEN DES / DER STUDIERENDEN

Der / die Studierende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit zu erreichen. Er / sie verpflichtet sich insbesondere,

### 7.1. Lernpflicht

- die ihm / ihr im Rahmen seiner / ihrer Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;

### 7.2. Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studienakademie, sonstige Ausbildungsmaßnahmen

- an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studienakademie sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen;

### 7.3. Weisungsgebundenheit

- den Weisungen zu folgen, die ihm / ihr im Rahmen der Ausbildung vom Ausbilder / Anleiter bzw. von der Ausbilderin / der Anleiterin und von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;

### 7.4. Betriebliche Ordnung / Dienstordnung

- die für die jeweilige Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;

### 7.5. Sorgfaltspflicht

- Ausbildungsmittel, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm / ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden;

### 7.6. Betriebsgeheimnisse

- über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach seinem / ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu wahren;

### 7.7. Benachrichtigung

- bei Fernbleiben von der Ausbildung, von Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studienakademie oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich die Ausbildungsstätte zu benachrichtigen und ihr bei Krankheit oder Unfall die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, haben Studierende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Die Ausbildungsstätte ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

